

Vorlage der Staatsregierung.**Gesetz**

vom

über

die Verschiebung der Volkszählung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die nach dem Gesetze vom 29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67, am 31. Dezember 1920 vorzunehmende Volkszählung wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Dieser Zeitpunkt wird von der Staatsregierung durch Vollzugsanweisung bestimmt. Zugleich wird die Staatsregierung ermächtigt, die nach Artikel II des bezogenen Gesetzes vorgeschriebene Aufnahme der wichtigsten häuslichen Nutztiere nach Bedarf auch unabhängig von der Volkszählung anzuordnen und zu wiederholen.

§ 2.

Für die Vorbereitung und Durchführung der im § 1 vorgesehenen Zählungen bleiben die Bestimmungen der dem Gesetze vom 29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67, angeschlossenen „Vorschrift über die Bornahme der Volkszählung“ in Geltung, sofern sie nicht von der Staatsregierung durch Vollzugsanweisung abgeändert werden.

Die Bearbeitung und Veröffentlichung der Ergebnisse obliegt der Statistischen Zentralkommission.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge wird der Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut.

Begründung.

Nach dem Gesetze vom 29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67, hätte die nächste Zählung der Bevölkerung und die Aufnahme der wichtigsten Nutztiere nach dem Stande vom 31. Dezember 1920 stattzufinden; es dürfte sich jedoch empfehlen, diese Zählung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Zunächst ist die außerordentliche Volkszählung vom 31. Jänner 1920, aus deren Ergebnissen sich mancherlei Schlüsse auf die künftigen Volkszählungen ziehen lassen werden, noch nicht vollständig aufgearbeitet; das dringendste Bedürfnis nach Kenntnis der Bevölkerungszahl nebst Geschlechts- und Berufsverteilung aber ist einstweilen befriedigt.

Es wäre ferner nicht angezeigt, eine große Volkszählung durchzuführen, solange die Staatsgrenzen nicht festgesetzt, die Kriegsgefangenen nicht vollständig heimgekehrt, die Staatsbürgerschaftsverhältnisse gegenüber den Nachbarstaaten noch nicht geklärt sind. Dagegen wäre es zweckmäßig, wenn sich Österreich bezüglich des Volkszählungstermins und womöglich auch des Gegenstandes der Zählung mit den Nachbarstaaten, insbesondere dem Deutschen Reiche auf einer Linie bewegen würde. Im Deutschen Reiche aber soll die am 1. Dezember 1920 fällige Volkszählung ebenfalls verschoben werden.

Schließlich darf auch nicht übersehen werden, daß es in weiten Kreisen der Bevölkerung kaum verstanden würde, wenn in einem Jahre zweimal der umfangreiche und auch kostspielige Apparat der Volkszählung in Aktion gesetzt würde.

Die Verschiebung des Volkszählungstermins kann nur durch ein Gesetz erfolgen, weil das geltende Gesetz den Stichtag vorschreibt. Da sich derzeit der entsprechende Termin für die künftige Zählung noch nicht feststellen läßt, soll durch § 1 des Gesetzesentwurfes die Staatsregierung ermächtigt werden, im Verordnungswege den Stichtag nach Bedarf festzusetzen und die Aufnahme des Viehstandes unabhängig von der allgemeinen Volkszählung nach Maßgabe der praktischen Bedürfnisse auch in kürzeren Zeiträumen durchzuführen.